

247/A XXI.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Novellierung des Volksgruppengesetzes

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz vom 7.7.1976 (BGBl 396/76 idF BGBl 24/1988) über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

das Bundesgesetz vom 7.7.1976 (BGBl 396/76) über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) idF BGBl 24/1988 wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung sind im Einvernehmen mit dem Rauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder, festzulegen.

(2) Vor folgenden Behörden und Dienststellen im autochthonen Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen ist die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache zur deutschen Sprache zugelassen:

1. Die slowenische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen jener Gemeinden zugelassen, die gemäß § 10 Abs 1 MiSchulG/Krnt unter den örtlichen Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten fallen.
2. Die slowenische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gendarmerieposten zugelassen, die in den Abs 2 Z 1 aufgezählten Gemeinden gelegen sind.

3. Die slowenische Sprache wird zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache für Personen, die in einer der im § 2 Abs 2 Z 1 genannten Gemeinden wohnhaft sind, zugelassen vor
    - a) den Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappl, Ferlach, Klagenfurt, Villach und Völkermarkt sowie
    - b) den Bezirkshauptmannschaften Villach Land, Klagenfurt Land - mit Ausnahme der Expositur Feldkirchen -, Völkermarkt und Hermagor sowie dem Magistrat Villach.
  4. Vor Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Land Kärnten anderer als der in Z 3 genannten Art, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer in Z 3 genannten Behörde zusammenfällt, ist die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen, wenn
    - a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer in Z 3 genannten Behörde in der betreffenden Sache die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder
    - b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist.
  5. Vor dem Militärkommando in Klagenfurt ist die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache gemäß Z 4 zugelassen.
  6. Die slowenische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache weiters in den behördlichen Angelegenheiten des Post - und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen.
- (3) Vor folgenden Behörden und Dienststellen im autochthonen Siedlungsgebiet der burgenländischen Kroaten ist die kroatische Sprache als zusätzliche Amtssprache zur deutschen Sprache zugelassen:
1. Die kroatische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen jener Gemeinden zugelassen, in denen gemäß § 1 der Topographieverordnung - Burgenland (BGBl ..... ) topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer Sprache anzubringen sind.
  2. Die kroatische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gendarmerieposten zugelassen, die in den Abs 3 Z 1 aufgezählten Gemeinden gelegen sind.
  3. Die kroatische Sprache wird zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache für Personen, die in einer der im § 2 Abs 3 Z 1 genannten Gemeinden wohnhaft sind, zugelassen vor

- a) den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart sowie
- b) den Bezirkshauptmannschaften Eisenstadt - Umgebung, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.
4. Vor Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Land Burgenland anderer als der in Z 3 genannten Art, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer in Z 3 genannten Behörde zusammenfällt, ist die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen, wenn
- a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer in Z 3 genannten Behörde in der betreffenden Sache die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder
- b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist.
5. Vor dem Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch vor diesen ist die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache gemäß Z 4 zugelassen.
6. Die kroatische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache weiters in den behördlichen Angelegenheiten des Post - und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen.
- (4) In den Gemeinden, die gemäß § 10 Abs 1 MiSchulG/Krnt unter den örtlichen Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes fallen, sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen.
2. An § 24 Abs 5 wird folgender Abs 6 angefügt:
- „(6) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.2001 in Kraft.“

#### **Begründung:**

Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlass eines bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahrens, dem ein Bescheid der Gemeinde Eberndorf im Bezirk Völkermarkt/Kärnten zugrunde liegt, beschlossen, eine Bestimmung jener Verordnung der Bundesregierung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, die die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen festlegt, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird. Der Verfassungsgerichtshof vertritt laut diesem Beschluss die Auffassung, dass unter einem Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung auch eine Gemeinde zu verstehen ist, die - sowie zB Eberndorf - bei der Volkszählung 1991 einen

Anteil von 10,4 % slowenischsprechender österreichischer Wohnbevölkerung aufwies. Ausgehend davon hegte der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung dem § 2 Volksgruppengesetz widerspricht und somit gesetzwidrig sein dürfte.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, dass es sich bei Art 7 um eine Sondervorschrift zugunsten und zum Schutz sprachlicher Minderheiten handelt, die sich nicht in einem bloßen Auftrag an Staatsorgane erschöpft. Um dem Minderheitenschutz gerecht zu werden, ist in vielen Fällen eine bevorzugte Behandlung notwendig. In seinem Erkenntnis vom 15.12.1989, G 233, 234/1989 stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass im autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit im Bundesland Kärnten - das er mit Art 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien umschreibt - in jeder Gemeinde unabhängig von der Anzahl der Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht ein rechtlicher Anspruch darauf besteht. Es gilt hier das Territorialitätsprinzip. Dies bedeutet, dass innerhalb eines bestimmten Siedlungsgebietes, nämlich dem autochthonen Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen oder burgenländische Kroaten, jede slowenisch - oder kroatischsprachige Person nicht nur Anspruch auf zweisprachigen Unterricht, sondern auch auf Verwendung der Muttersprache (slowenisch/kroatisch) zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache vor den Behörden hat. Unter dem autochthonem Siedlungsgebiet wird in der Lehre das Gebiet verstanden, in dem seit zwei bis drei Generationen die slowenisch - bzw kroatischsprachige Bevölkerung wohnhaft ist.

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann gesagt werden, dass das autochthone Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen bzw burgenländischen Kroaten zumindest den im § 10 Abs 1 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten bzw in der zuletzt beschlossenen Topographieverordnung - Burgenland definierten örtlichen Geltungsbereich umfasst. Der örtliche Geltungsbereich, wie er in § 10 Abs 1 Minderheitenschulgesetz für Kärnten bzw in der Topographieverordnung - Burgenland festgelegt ist, umfasst jene Gemeinden, in denen seit Generationen in der Öffentlichkeit auch in slowenischer bzw kroatischer Sprache kommuniziert wird. Dieses Gebiet umfasst somit Gemeinden, in denen seit jeher ein wesentlicher Teil der Bevölkerung slowenisch - bzw kroatischsprachig war - ansonsten würde es dort in Kärnten keinen zweisprachigen Unterricht und in Burgenland keine kroatischsprachigen Aufschriften und Bezeichnungen geben. Wenn es in der Zwischenzeit auch aufgrund einer restriktiven Volksgruppenpolitik zu einem Rückgang des Anteiles der slowenisch - bzw kroatischsprachigen Bevölkerung in einzelnen Gemeinden gekommen ist, so kann dies heute nicht zum Nachteil für die slowenische bzw kroatische Volksgruppe gewertet werden. Vielmehr dient das Territorialitätsprinzip dazu, einen grundsätzlichen Volksgruppenschutz festzuschreiben und zu verhindern, dass der Schutz der slowenisch - bzw kroatischsprachigen Bevölkerung langfristig auf einige wenige Sprachinseln eingeschränkt wird.

Das Territorialitätsprinzip bedeutet logischerweise, dass innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes nicht nur ein Anspruch auf zweisprachigen Unterricht, sondern auch der Anspruch auf Verwendung der slowenischen bzw kroatischen Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache vor den öffentlichen Behörden und Dienststellen besteht. Es ist nicht nachvollziehbar und unsinnig, dass die Kinder zwar Anspruch auf zweisprachigen Unterricht haben, wenn sie erwachsen sind aber vor den Behörden nicht berechtigt sind, in der gleichen Gemeinde vor den öffentlichen Dienststellen und Ämtern ihre Muttersprache zu verwenden. Dasselbe gilt für die topographischen Aufschriften. Die derzeitige Praxis, wonach

eine Person in bestimmten Gemeinden zwar auf der Gemeindebehörde slowenisch bzw kroatisch als Amtssprache verwenden kann, im Falle von Gerichtsstreitigkeiten aber nicht berechtigt ist, die slowenische bzw kroatische Amtssprache vor dem Bezirksgericht zu verwenden, andererseits aber diese Person berechtigt ist, vor der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung in slowenischer bzw kroatischer Sprache zu verkehren, ist verfassungsrechtlich bedenklich und soll damit bereinigt werden.

Der vom Verfassungsgerichtshof gefasste Prüfungsbeschluss soll daher zum Anlass genommen werden, eine grundsätzliche Bereinigung dieser auch verfassungsrechtlich problematischen Bestimmungen herbeizuführen. Zu diesem Zweck soll das autochthone Siedlungsgebiet in Kärnten mit den Gemeinden, in denen seit jeher zweisprachiger Unterricht erteilt wurde (örtlicher Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes, § 10 Abs 1) und in Burgenland in denen laut zuletzt beschlossener Topographieverordnung Bezeichnungen und Aufschriften auch in kroatischer Sprache anzubringen sind, örtlich umschrieben und festgelegt werden. Konsequenterweise (Territorialitätsprinzip) muss innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes nicht nur ein Anspruch auf zweisprachigen Unterricht bestehen, sondern auch ein Anspruch auf Verwendung der slowenischen bzw kroatischen Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache sowie dieses Gebiet als örtlicher Geltungsbereich für zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften festgelegt werden, wie es zuletzt für Burgenland passiert ist.

Eine derartige Bereinigung der gesetzlichen Bestimmungen wäre auch zweckmäßig, um weiteren Beschwerden vorzubeugen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Menschenrechtsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.*